

Gemeinde Oberdorf BL

Textbeitrag in der ObZ vom 16. April 2020

Feuerverbot

Der Gemeinderat Oberdorf hat aufgrund der Trockenheit mit sofortiger Wirkung ein Feuerverbot erlassen.

Es ist strengstens verboten, Feuer im Freien und an öffentlichen Feuerstellen zu entfachen!

Das Verbot gilt ab sofort bis auf Widerruf. Der Sicherheitsdienst wird vermehrt patrouillieren um das Verbot durchsetzen. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.

Stellenausschreibung Leitung Soziale Dienste

Auf den 01.12.2020 sucht die Gemeindeverwaltung Oberdorf eine/einen

- **Leiterin/Leiter Soziale Dienste (60 – 80 %)**

Weitere Informationen finden Sie unter www.oberdorf.bl.ch / Informationen / Stellenausschreibungen

Termin Wahl Gemeindepräsident/in

Die auf den 17.05.2020 angesetzte Wahl des/der Gemeindepräsidenten/in wurde durch den Regierungsrat wegen der Einschränkungen durch die Corona-Massnahmen abgesagt.

Auf Vorschlag des Regierungsrates hat der Gemeinderat den Termin für die Wahl des/die Gemeindepräsidenten/in auf den 28.06.2020 festgelegt.

Die Wahl steht unter dem Vorbehalt, dass Anfang Juni die aktuell geltenden umfassenden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit massgeblich aufgehoben sind.

Die laufende Amtsperiode des Gemeindepräsidenten endet am 30.06.2020.

Die entsprechende Erneuerungswahl findet am 28.06.2020, eine allfällige Nachwahl am 16.08.2020 statt.

Gemäss § 84 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind die Mitglieder des Gemeinderates als Gemeindepräsident/-in wählbar.

Gemäss unserer Gemeindeordnung besteht für diese Wahl die Möglichkeit der Stillen Wahl.

Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bis spätestens zum 48. Tag vor dem Wahltag (11.05.2020, 17.00 Uhr) Wahlvorschläge auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Findet eine Nachwahl statt, sind Wahlvorschläge bis zum 06.07.2020, 17.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die benötigten Formulare können unter

[www.oberdorf.bl.ch/sites/default/files/2018-12/Formulare alle Majorz Wahlverfahren.pdf](http://www.oberdorf.bl.ch/sites/default/files/2018-12/Formulare%20alle%20Majorz%20Wahlverfahren.pdf)

oder

www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/wahlen/wahlvorbereitungen
heruntergeladen oder auf der Verwaltung bezogen werden.

Es gelten die §§ 30, 33 Abs. 3 - 5 und § 33a des Gesetzes über die politischen Recht.

Termin Gemeindewahlen

- **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**
- **Schulrat Kreisprimarschule**
- **Schulrat Sekundarschule Waldenburgertal**
- **Sozialhilfebehörde**

Die auf den 17.05.2020 angesetzten Wahlen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, des Kreisprimarschulrates und des Sekundarschulrates wurden durch den Regierungsrat wegen der Einschränkungen durch die Corona-Massnahmen abgesagt.

Die laufende Amtsperiode verlängert sich bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen.

Auf Vorschlag des Regierungsrates hat der Gemeinderat den Termin für die Wahlen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, des Kreisprimarschulrates, des Sekundarschulrates sowie der Sozialhilfebehörde auf den 27.09.2020 festgelegt. Eine allfällige Nachwahl findet am 29.11.2020 statt.

Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind in Oberdorf 5 Mitglieder zu wählen.

Für den Kreisprimarschulrat der Kreisprimarschule Oberdorf/Liedertswil sind in Oberdorf 3 Mitglieder zu wählen (1 weiteres Mitglied wählt die Gemeinde Liedertswil und 1 weiteres Mitglied wird vom Gemeinderat Oberdorf delegiert).

Für den Schulrat der Sekundarschule Waldenburgertal sind in Oberdorf 2 Mitglieder zu wählen (1 weiteres Mitglied wird vom Gemeinderat Oberdorf delegiert).

Für die Sozialhilfebehörde sind in Oberdorf 2 Mitglieder zu wählen (1 weiteres Mitglied wird vom Gemeinderat Oberdorf delegiert).

Gemäss unserer Gemeindeordnung bestehen für diese Wahlen die Möglichkeit der Stillen Wahl.

Zur Ermöglichung der Stillen Wahl können bis spätestens zum 48. Tag vor dem Wahltag (10.08.2020, 17.00 Uhr) Wahlvorschläge auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Wenn am 34. Tag vor dem Wahltag die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross ist wie die die Zahl der zu Wählenden, widerruft die Erwahrungsinstanz die Urnenwahl, erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt und veröffentlicht die Namen der Gewählten mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Findet eine Nachwahl statt, sind Wahlvorschläge bis zum 05.10.2020, 17.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die benötigten Formulare können unter
www.oberdorf.bl.ch/sites/default/files/2018-12/Formulare_alle_Majorz_Wahlverfahren.pdf
oder

www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/wahlen/wahlvorbereitungen
heruntergeladen oder auf der Verwaltung bezogen werden.

Es gelten die §§ 30, 33 Abs. 3 - 5 und § 33a des Gesetzes über die politischen Recht.

Rücktritt aus dem Wahlbüro – neue Mitglieder gesucht

Frau Verena Graf und Herr Martin Wiget haben dem Gemeinderat den Rücktritt aus dem Wahlbüro per 30.06.2020 bekannt gegeben.

Der Gemeinderat nimmt die beiden Rücktritte mit Bedauern zur Kenntnis und dankt Frau Graf und Herr Wiget für Ihren langjährigen Einsatz im Wahlbüro.

Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch den Gemeinderat gewählt.

Aufgrund der Rücktritte werden für die neue Amtsperiode (01.07.2020 – 30.06.2024) **2 neue Mitglieder** gesucht.

Interessierte Personen melden sich bitte bei der Verwalterin R. Senn (Tel. 061 965 90 95).

Auskunft über die Arbeiten erteilt der Präsident des Wahlbüros, Herr Martin Wiget (Tel. 061 961 91 56).

Stellenplan Sozialdienst

Der Gemeinderat hat das Stelleninserat für die Leitung der Sozialen Dienste veröffentlicht.

Aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus konnte die Einwohnergemeindeversammlung im März 2020 nicht durchgeführt und dadurch auch der Stellenplan für die Sozialen Dienste nicht genehmigt werden.

Der Regierungsrat hat am Sonntag, 15. März 2020 die Notlage erklärt, so dass § 93 der Kantonsverfassung anwendbar ist. Darin ist geregelt, dass Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen treffen.

Gemäss Regierungsrat folgt daraus, dass **dringende Entscheide**, welche üblicherweise durch die Gemeindeversammlung gefällt werden, in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. (§ 93 KV in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Besetzung der offenen Stelle «Leitung Soziale Dienste» muss bis spätestens Januar 2021 erfolgt sein. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vertrag mit der Firma ORS über die Führung des Sozialdienstes aufgelöst. Die Gemeinde ist für das Fürsorgewesen zuständig und mit dem bestehenden Personal kann diese Aufgabe nicht bewältigt werden. Da die Besetzung der Stelle einige Zeit in Anspruch nimmt, kann nicht zugewartet werden, bis die Einwohnergemeindeversammlung den Stellenplan für den Sozialdienst genehmigt hat. Dies wird an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung traktandiert.

Baubewilligung

Das kantonale Bauinspektorat hat folgende Baubewilligung erteilt:

- Synthes GmbH, Erweiterung Kälteanlage, Eimattstrasse 3, Parzelle Nr. 66